

## §. 7.

In diesem Zustand fand im J. 1789 die National-Versammlung die Gerichts-Verfassung ihres Vaterlandes. Dieselbe zu vereinfachen, und mit den Wünschen und bessern Einsichten der neuern Zeit in einen nähern Einklang zu bringen, war einer der Gegenstände, welchem sie sehr bald ihre ernstlichste Sorgfalt widmete. In demselben Dekret vom 4ten August 1789, wodurch sie die Verkäuflichkeit der Justizstellen abschaffte, (M. f. S. 634) verordnete sie auch, daß die Gerechtigkeit unentgeltlich ausgetheilt werden sollte. Den 31sten März des folgenden Jahrs 1791 stellte sie sich selbst zehn Fragen, von deren Lösung die künftige Form der Gerichts-Verfassung im wesentlichen abhängen sollte. Nachdem diese durch die Dekrete (vom 30sten April — 27sten Mai 1790) erfolgt war (Desenne cod. gén. franc. tom. III. p. 183) griff sie das Hauptwerk an; so daß schon am 16ten August desselben Jahres (1790) das wichtige Dekret über die Organisation der Gerichte (sur l'organisation judiciaire)\*) erschien (Desenne tom. III. p. 188 — 242), welchem sich die spätern Dekrete (vom 19ten Juli und vom 16ten September 1791) über die Einrichtung der Polizei-, Correczionellen- und Criminal-Gerichte, so wie das Verfahren vor denselben, und endlich das Straf-Gesetzbuch (code pénal) vom 25ten September 1791 angeschlossen. (Desenne tom. III. p. 303, 325, 352). — So sehr auch in Frankreich von dem ersten Anfang der Revolution bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt die Grundsätze und Ansichten gewechselt haben, so sind doch die Bestimmungen dieser Dekrete die Grundlage der ganzen Gerichts-Verfassung geblieben; so daß das Studium derselben Jedem, der die jetzt geltenden Gesetzbücher gründlich kennen ler-

\*) Das Dekret vom 25ten August und 2ten September, das vom 6ten und 7ten September, das vom 14ten und 18ten Oktober, das vom 15ten Dezember 1790; nebst dem vom 29sten Januar, dem vom 11ten Februar und 6ten März 1791 sind als ergänzende Theile desselben anzusehen. (Desenne. tom. III. p. 243, 247, 257, 278, 281, 285).

nen will, auch noch unentbehrlich ist. Wir wollen uns daher bemühen, die merkwürdigsten Bestimmungen im Auszug hier anzuführen.

Nach dem ersten dieser Dekrete (vom 16. August 1790) sollte die Oeffentlichkeit des Verfahrens sowohl in Civil- als Criminal-Sachen Statt finden. (tit. 2. art. 14. \*) In Criminal-Sachen ward überdem das Geschwornen-Gericht eingeführt (art. 15). Jeder erhielt das Recht, sich selbst sowohl schriftlich als mündlich zu vertheidigen (art. 14). Niemand konnte seinem natürlichen Richter entzogen werden, und dem gemäß sollten alle Evocationen und jede Beilegung einer Gerichtsbarkeit an besondere Personen und in besondern Fällen, eben so alle Vorrechte und Privilegien in Prozesssachen aufhören (tit. 2. art. 16, 17, 18). Alle Ausnahme-Tribunale, welche über besondere Gegenstände und Personen urtheilten, wurden aufgehoben. \*\*) Ausgenommen waren hiervon einzig Handelsfachen,

\*) „Die Vorträge der Advocaten, die Berichte, die Urtheile, sollten öffentlich seyn.“ In Beziehung auf das Abstimmen der Richter sehe man S. 379. Not. \*\*\*)

\*\*) Es gab dieser Privilegien und Ausnahme-Tribunale eine ziemliche Menge. Von einigen derselben haben wir schon gesprochen, und von den andern wird im 2ten Theil näher geredet werden. Um dem Leser eine kurze Uebersicht derselben zu geben, wollen wir hier einige Artikel aus dem Dekret der National-Versammlung vom 6. und 7. Septbr. 1790, wodurch noch bestimmter alle Privilegien und Ausnahme-Tribunale, und überhaupt alle in dem Dekret über die Justiz-Organisation nicht genannten, für aufgehoben erklärt wurden, mittheilen. „art. 10. Au moyen des dispositions contenues dans les articles précédens, les élections, greniers à sel, juridictions des traites, grueries, maitrises des eaux et forêts, bureaux des finances, juridictions et cours des monnoies et les cours des aides seront supprimés.“ — „art. 11. Les tribunaux d'amirauté et les prévôtés de la marine subsisteront jusqu'à ce que . . . . . on ait pourvu à la police de la navigation etc.“ — „art. 12. Au moyen de l'abolition de la féodalité les chambres des comptes demeureront supprimées aussitôt qu'il aura été pourvu à un nouveau regime de comptabilité.“ — „art. 13. . . . . Les committimus au grand et au petit

für deren Entscheidung eigene Handelsgerichte (tit. 12) angeordnet oder vielmehr beibehalten wurden. Auch diejenigen Fälle kann man als Ausnahme ansehen, deren Entscheidung auf eine Anklage des gesetzgebenden Korps dem hohen National-Gerichtshof aufbewahrt war (Dienst-Verbrechen der höchsten Beamten u. d. g.). Von demselben geschieht indessen in den Dekreten über die Justiz-Organisation keine Erwähnung, sondern er ward durch die Constitution selbst (tit. 3. chap. V. art. 23), welche den 14ten September 1791 die königl. Genehmigung erhielt, eingesetzt. — Die Verwaltung ward von der Justiz durchaus getrennt, und den Richtern jedes Einschreiten in Verwaltungs-Sachen unter Strafe der Pflichtverletzung (à peine de forfaiture) verboten (decr. d. 16. Août. 1790. tit. 2. art. 13). Eben wenig kam denselben ein Antheil an der Gesetzgebung zu. Sie wurden verpflichtet die ihnen zugesendeten Gesetze ohne weiteres in ein besonderes Register einzutragen und bekannt zu machen (art. 11); auch durften sie keine Vorschriften über das Verfahren vor Gericht oder über

sceau, les lettres de garde-gardienne, les privilèges de cléricature, de scholarité, du scel des châtelets de Paris, Orléans et Montpellier, des bourgeois de la ville de Paris et de toute autre ville du royaume, et en général tous les privilèges et attributions en matière de juridiction; ensemble tous les tribunaux de privilège ou d'attribution, tels que les requêtes du palais et de l'hôtel, les conservations des privilèges des universités, les officialités, le grand conseil, la prévôté de l'hôtel, la juridiction prévôtale, les sièges de la connétablie, le tribunal des maréchaux de France, et généralement tous les tribunaux, *autres que ceux établis par la présente constitution*, sont supprimés et abolis.“ — „art. 14. Au moyen de la nouvelle institution et organisation des tribunaux, pour le service de la juridiction, tous ceux actuellement existant sous le titre de vigueries, châtelaneries, prévôtés, vicomtés, sénéchaussées, bailliages, châtelets, présidiaux, conseil provincial d'Artois, conseils supérieurs et Parlement, et généralement tous les tribunaux d'ancienne création, sous quelque titre et dénomination, que ce soit, demeureront supprimés.“ — (Desenne cod. génér. franc. tom. III. p. 249 — 250).

die Auslegung der Gesetze erlassen, (wie deren früher wohl die Parlamente unter dem Titel: arrêts de réglemeut ergehen ließen) (art. 12). Bei allen Zweifeln und Bedenklichkeiten dieser Art sollten (art. 12) die Richter sich an die gesetzgebende Versammlung wenden. Die Gerichte blieben also einzig auf die eigentliche Gerechtigkeits-Pflege beschränkt, und Klagen über die Handlungen der Verwaltungs-Beamten als solcher, (z. B. über zu hohe Besteuerung u. d. g.; alles was contentieux administratif heißt) ward an andere Behörden verwiesen. \*)

In Civil-Sachen wurden durchaus nur zwei Grade der Gerichtsbarkeit (zwei Instanzen) zugelassen. \*\*) Gegen die in letzter Instanz erlassenen Urtheile fand kein anderes Rechtsmittel als das der Cassation Statt. Daher ward für das ganze Reich Ein Cassations-Tribunal bestellt. Dasselbe sollte in Fällen, wo entweder die gesetzlich vorgeschriebenen Formen verletzt, oder gegen den klaren Sinn des Gesetzes gesprochen worden, das Urtheil für nichtig erklären, jedoch in der Hauptsache

\*) M. s. d. so eben in der Note schon angeführte Dekret vom 6ten und 7ten September 1790 (art. 1—10) Desen. tom. III. p. 247.

\*\*) Was hier über den Cassations-Hof gesagt wird, kommt in dem eben angeführten Dekrete vom 16. August 1790 nicht vor. Auch von den zwei Instanzen wird in bestimmten Worten darin nicht geredet. Das Allgemeine war schon durch Beantwortung der Fragen, wovon wir oben gesprochen haben, den 1sten, 24sten und 26sten Mai 1790 entschieden. (Desenne tom. III. p. 184). Ueber die Einsetzung, die Befugnisse und den Geschäftsgang des Cassations-Hofes erschien den 27sten November 1790 ein umständliches Dekret (Desenne tom. III. p. 117), dessen wesentlichste Bestimmungen in die erste Constitution (vom 3ten September 1791) tit. 3. chap. V. art. 19, 20, 21, 22 (Desen. tom. III. p. 37, 38) aufgenommen worden sind, und größtentheils noch bestehen; so wie sie denn in die verschiedenen Constitutionen, die dritte (vom 22sten Aug. 1795) tit. 8. art. 254, die vierte (vom 13ten Dezember 1799, wodurch die Consular-Regierung eingesetzt ward) tit. 5. art. 65, 66 fast wörtlich übergegangen sind. Desenne tom. III. p. 95, 130.

selbst kein Urtheil fällen, sondern sie an ein anderes Gericht verweisen. Näheres von demselben sehe man im zweiten Band, Abschnitt VI.

Die unterste aber nicht die unwichtigste Stufe in der gerichtlichen Hierarchie nahmen die Friedensrichter ein; welche wohlthätige Einrichtung die National-Versammlung von England nach Frankreich verpflanzte. Jedem Kanton ward ein solcher vorgesetzt. Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckte sich sowohl auf Civil- als auf Correctionnelle- und Polizei-Sachen. Was die erstern betrifft, so entschied der Friedensrichter mit Zuziehung von zwei Beisitzern (bis zu einem gewissen Werth,) über alle rein persönlichen- und mobilaren- so wie überhaupt über einige ihm noch besonders zugewiesenen Sachen und zwar auch nach dem Werth derselben, entweder mit- oder ohne Appel, wie schon oben (S. 3. S. 328, 329) näher angeführt worden. \*) In sehr vielen andern Fällen mußte, ehe die Partheien ihre Klagen vor Gericht brachten, ein Sühne-Versuch vor dem Friedensrichter vorhergehen. Da indessen hierin das von der Constituirenden eingeführte Verfahren von dem gegenwärtig üblichen abwich, so wollen wir es unten umständlicher erklären. Die Friedensrichter wurden überdem beauftragt, bei Erfallung von Erbschaften, wenn die Erben oder Einige derselben abwesend waren, die Siegel anzulegen, und zwar ungeachtet aller Einreden dagegen, über deren Werth das Districts-Gericht entschied. \*\*) In ihrer Gegenwart und unter ihrer Leitung wur-

\*) Decr. d. 16. août 1791. tit. 3. art. 9, 10. (Desen. tom. III. p. 205).

\*\*) id. Decr. tit. 3. art. 11. M. v. Decr. d. 6. mars 1791 art. 7. (Desen. tom. III. p. 285). Nach art. 8 des letztern Dekrets erhielten die Friedensrichter für diese Anlegung der Siegel eine besondere Vergütung, deren Betrag nach der Dauer der Zeit, die sie darauf verwenden, bestimmt wird. Da dieses dem Grundsatz, daß die Gerechtigkeit unentgeltlich verwaltet werden soll, scheinbar widerspricht, so rechtfertigt sich das Gesetz deshalb. „L'apposition des scellés étant un acte purement ministériel et conservatoire il sera alloué au juge de paix deux livres pour une vacation de trois heures, et vingt sous pour toutes les vacations suivantes etc.“

den auch die Berathungen der Mitglieder der Familie zur Wahl eines Vormunds u. d. g. vorgenommen, jedoch mit der Verpflichtung, die Entscheidung aller darüber entstehenden gesetzlichen Streitigkeiten an die Districts-Gerichte zu verweisen.

Von den Functionen der Friedensrichter in Criminal-Sachen (als Beamten der gerichtlichen Polizei) ist schon (§. 4.) das Nöthige erwähnt worden, und von denjenigen, die sie in Polizei- und correctionellen Sachen ausübten, wird sogleich das Nähere angeführt werden.

Jeder District \*) erhielt überdem ein Civil-Tribunal (tit. 4. art. 112), welches wenigstens aus fünf Richtern, den Präsident mitgerechnet, \*\*) vier Ergänzungs-Richtern (suppléants), einem Gerichts-Secretair und dessen Stellvertretern und den nöthigen Beamten des öffentlichen Ministeriums, (wovon der Erste den Titel königl. Kommissar [commissaire du roi] erhielt) bestehen sollte. Diese Gerichte waren, wenn sie aus sechs Richtern bestanden, in zwei Kammern getheilt. Jedes Urtheil in Sachen, wovon Appel Statt fand, und auch wo schon von einem friedensrichterlichen Urtheil appellirt war, sollte wenigstens von drei- und jedes andere in letzter Instanz erlassene wenigstens von vier Richtern ausgehen. (tit. 4. art. 7). In Sachen, deren Werth nicht über 1000 Livres betrug, entschieden die Districts-Gerichte gleich in letzter Instanz. In den übrigen fand zwar eine Appellation Statt; allein es waren dafür keine eigenen Gerichte bestellt, sondern die Berufung ging von einem Districts-Gericht an ein anderes (Decr. d. 16. Aoüt 1790. tit. 5, Desen. tom. III. p. 215). Es stand den Partheien frei, sich über irgend ein Tribunal im ganzen Reich zu vereinigen, dem sie die Entscheidung in der Appellations-Instanz übertragen wollten (art. 2). Für die andern Fälle (wo sie sich hierüber nicht einigten) ward bei jedem Tribunal eine Liste von sieben in der Nähe befindlichen Tribunalen, wovon Eines wenigstens außerhalb des Departements genommen ward, angefertigt, wohin

\*) Ein District kam nahe überein mit dem, was jetzt ein Arrondissement heißt.

\*\*) Der zuerst ernannte Richter war zugleich Präsident des Tribunals. (tit. 4. art. 3. Desen. tom. III. p. 208).

alle Appellationen von den Aussprüchen des erstern Tribunals gingen. (art. 4, 5). Was die Wahl aus diesen sieben, in jedem einzelnen Fall, betrifft, so konnte der Appellant sowohl als der Appellat ohne Angabe der Gründe, drei derselben ausschließen. (art. 6, 7). Der Appellant mußte dieses schon durch den Act, wodurch er die Berufung einlegte, und der Appellat\*) durch eine dem Secretariat mitgetheilte Anzeige thun, und zwar unter Strafe von dem Verlust dieses Rechts. (art. 10, 11). Waren nur zwei Partheien, so blieb, wenn jede ihr Recht vollständig gebrauchte, nur Ein nicht ausgeschlossenes Tribunal übrig, vor welches also die Sache gebracht ward. (art. 12). War dieses nicht, und es blieben mehr als Ein nicht ausgeschlossenes Tribunal übrig, so hatte diejenige Parthei die Wahl, welche in der Appellations-Instanz zuerst vorladen ließ, und bei gleichem Datum der Appellant. (art. 13). Waren mehr als zwei Partheien, so mußten diejenigen, die dasselbe Interesse oder in der ersten Instanz den nämlichen Bertheidiger hatten, sich durchaus über die Tribunale, die sie ausschließen wollten, vereinigen. Gab es in erster Instanz mehr als zwei Partheien von verschiedenen Interessen, so ward die Zahl der Tribunale, die jede ausschließen konnte, so vermindert, daß immer wenigstens Eins übrig blieb, welches nicht ausgeschlossen ward. So konnte z. B. bei einer Zahl von drei Partheien jede nur zwei Tribunale- und bei einer Zahl von vier bis sechs Partheien jede nur Eines der sieben Tribunale ausschließen. Stieg die Zahl der Partheien über sechs, so wandte der Appellant sich an das Directorium des Districts,\*\*) welches den sieben in der Liste enthaltenen Tribunalen so viele neue hinzufügte, als es Partheien über sechs gab. (art. 8, 9). Bei

\*) Was die Zeit betrifft, innerhalb welcher dieses geschehen mußte, so heißt es tit. 5. art. 10. „Dans la huitaine franche après la signification qui leur aura été faite de l'appel.“ Dieses sind die acht Tage, innerhalb deren nach der ehemaligen Gerichts-Versassung der Appellant seine Appellation zurücknehmen konnte. M. s. Ferriers art. anticiper.

\*\*) Die höchste Verwaltungs-Behörde des Districts.

allen vor die Districts-Gerichte gebrachten Civil-Prozessen, mußten die Partheien im Anfang erklären, ob sie in letzter Instanz beurtheilt seyn wollten. Willigten beide ein, so sprachen die Districts-Gerichte in letzter \*) Instanz. (tit. 4. art. 6). Das ganze Dekret vom 16ten August 1790 über die Justiz-Organisation war, nebst allen folgenden, die S. 642 in der Note erwähnt worden, nur ein vorläufiges, und ward von der constituirenden Versammlung auch nur als ein solches verkündigt. „Das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren“ heißt es (tit. 2. art. 20) „soll umgeändert werden, so daß dasselbe einfacher, schneller und minder kostbar wird.“ „Bevor die National-Versammlung über die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens verfügt hat“ heißt es ferner art. 34 des Dekrets vom 6ten März 1791 \*\*) „sollen die Anwälte genau das durch die Verordnung vom J. 1667 und die spätern Gesetze vorgeschriebene Verfahren befolgen.“ Doch wurden außer den schon oben bemerkten noch einige andere Veränderungen eingeführt. Nach demselben Art. 34 des Dekrets vom 6. März 1791 ward es durchaus untersagt den Richtern eine Bittschrift einzureichen, um den Gegner vor Gericht laden zu dürfen, es wäre dann um eine Abkürzung der Fristen nachzusuchen. Ferner sollte in schriftlich verhandelten Sachen jede Parthei höchstens zwei Schriften übergeben. Auch sollte an denjenigen Orten, wo es gebräuchlich wäre, ein Inventarium der Beweisstücke anzufers

\*) Die National-Versammlung war, wie man leicht denken kann, der Appellation nicht günstig. Sie wünschte alle Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter in erster und zugleich letzter Instanz abgemacht zu sehen. „L'arbitrage étant le moyen le plus raisonnable de terminer les contestations entre les citoyens, les legislatures ne pourront faire aucunes dispositions qui tendroient à diminuer, soit la faveur soit l'efficacité des compromis.“ (tit. 1. art. 1). Von den Ansprüchen der Schiedsrichter fand nur dann eine Appellation Statt, wenn die Partheien sich das Recht zu appelliren ausdrücklich vorbehalten hatten. (tit. 1. art. 4).

\*\*) Desen. tom. III. p. 285. Dieses Dekret war eine Erläuterung und Erweiterung desjenigen vom 16. Aug. 1790.

fertigen, dasselbe nur summarisch aufgestellt werden. In Civilsachen sollten (nach dem Dekret vom 16ten Aug. 1790 tit. 8. art. 2) die Beamten des öffentlichen Ministeriums ihren Dienst nicht auf dem Weg der Klage sondern dem der Anträge ausüben. \*) In Beziehung auf die requête civile wurden durch das Dekret vom 11ten Februar 1791 (Desen. tom. III. p. 281) einige Veränderungen eingeführt, die ihrem wesentlichen Inhalt nach schon (S. 3. S. 369) bemerkt worden.

Den 28sten Februar 1791 erschien ein Dekret über die Maßregeln zur Erhaltung der den Richtern schuldigen Achtung und der Ordnung in den öffentlichen Sitzungen, \*\*) wovon ebenfalls schon (S. 3. S. 272) geredet worden.

Die wenigen so eben angeführten Ausnahmen abgerechnet, ward, wie schon gesagt, das frühere Verfahren einstweilen beibehalten. Nur in Beziehung auf die Prozedur bei den Friedensgerichten enthalten die verschiedenen Dekrete der Constituierenden umständliche Vorschriften; so wie es wegen der Neuheit dieser Gerichte durchaus nothwendig war. — Schon das allgemeine Dekret über die Justizorganisation (vom 16ten August 1790) bestimmte die Competenz derselben. Diesem folgte bald (den 14ten Oktober desselb. J.) ein Dekret, welches ausschließlich über das Verfahren vor diesen Gerichten handelt, und wodurch dasselbe eine der jetzt bestehenden fast gleiche Organisation erhielt. Ins Einzelne einzugehen würde hier zu weitläufig seyn, und verweisen wir daher den Leser auf das Gesetz selbst. (Desen. tom. III. p. 257).

Das Dekret vom 16ten August 1790 hatte (tit. 10) unter dem Namen Sühne-Büreaus (bureaux de paix) eigene Behör-

\*) „Au civil, les commissaires du roi exerceront leur ministère, non par voie d'action mais seulement par celle de requisition, dans les procès dont les juges auront été saisis.“ Hierdurch war also die alte Maxime „le roi seul plaide par procureur“ (M. f. S. 249 Not.) abgeschafft. Sie ward indessen durch das Gesetz vom 10ten Thermid. J. 4. art. 1, 2 (Desen. tom. IV. p. 155) wieder hergestellt, nur daß natürlich das Interesse der Republik statt des Königlichen gesetzt ward.

\*\*) Desen. tom. III. p. 283.

den eingefest. Nach (tit. 10. art. 2, 5) sollte in Civil-Sachen keine Haupt-Klage (action principale)\*) bei den Districts-Gerichten angenommen werden, wenn der Kläger nicht eine Bescheinigung des Sühne-Büreaus beibrachte, daß er seinen Gegner vor dasselbe geladen, und daß dieser entweder nicht erschienen, oder die Sühne fruchtlos versucht worden sey. Das, etwa ein halbes Jahr später, erschienene Dekret vom 6ten März 1791\*\*) nahm indessen (art. 18) alle Sachen, welche den Staat, oder eine Gemeinde oder die öffentliche Ordnung betrafen, und eben so Handelsfachen von dieser Verpflichtung aus. Bei allen Streitigkeiten zwischen Partheien, die in dem Bezirk des nämlichen Friedensgerichts wohnten, und deren Entscheidung nicht zur Competenz des Friedensrichters gehörte, bestand (Decr. d. 16. août 1790. tit. 10. art. 1) das Sühne-Büreau aus diesem und seinen Beisitzern. Ueberdem sollte (art. 4) in allen Städten, wo sich ein Districts-Gericht befand, ein besonderes Sühne-Büreau errichtet werden, dessen Mitglieder, sechs an der Zahl, und worunter wenigstens zwei Rechts-Gelahrte (hommes de loi), von dem Gemeinde-Rath (conseil général de la commune) auf zwei Jahre gewählt wurden. Vor dieses letztere Büreau gehörte die Ausgleichung 1) aller Streitigkeiten zwischen Partheien, die nicht zu dem nämlichen Friedensgericht gehörten\*\*\*)) und 2) aller derjenigen Sachen, wo von einem friedensrichterlichen Urtheil an das Districts-Gericht appellirt ward. \*\*\*\*)) Ja selbst bei der Appellation von einem

\*) Cod. d. procéd, civ. art. 48 hat dafür „aucune demande principale introductive d'instance entre parties capables de transiger et sur des matières qui peuvent être la matière d'une transaction.“ M. s. noch art. 49 und Pigeau Procéd. civ. tom. I. liv. I. tit. 4. no. 1, 2.

\*\*) Desen. tom. III. p. 287. Derselbe art. 18 erlaubte auch, der Bestimmung des Dekrets vom 16ten August 1790. tit. 10. art. 6 gerade entgegen, alle conservatorischen Acte, eine Beschlagnahme u. d. g. vor der Vorladung vor das Sühne-Büreau vorzunehmen.

\*\*\*)) Decr. d. 16. Août 1790. tit. 10. art. 5.

\*\*\*\*)) Decr. d. 6. Mars 1791. art. 21. (Desen. tom. III. p. 287).

Districts-Gericht an ein anderes mußte der Appellant die Gegen-Parthei vor das Sühne-Büreau des Districts, wo die Sache in erster Instanz abgeurtheilt war, \*) laden lassen (pour être conciliée sur l'appel). Diese letztere Bestimmung (hinsichtlich eines neuen Sühne-Versuchs bei der Appellation) ward durch das, unter dem Directorium erschienene, Gesetz vom 26. Ventose J. 4 (16. März 1796) abgeschafft. \*\*)

Das Erkenntniß über eigentliche Polizei-Bergehen war, nach dem Dekret vom 16ten August 1790 tit. 11, den Municipalitäten beigelegt. Dieselben konnten (tit. 11. art. 5) nur zu einer Geldstrafe oder einer Haft von wenigen (drei bis acht) Tagen verurtheilen. Von ihren Urtheilen ging (art. 6) die Appel an das Districts-Gericht, welches in letzter Instanz sprach. (decr. d. 16. août 1790. tit. 11 et decr. d. 19. Juill. 1791. tit. 1).

Den 19ten Julius 1791 erließ die Constituirende ein unständliches Dekret, welches sowohl das Verfahren und die Competenz der Polizei- und correctionellen Gerichte ordnete, als auch die Strafen der vor dieselben gehörigen Vergehen bestimmte. (Desen. tom. III. p. 303). Für die correctionelle Sachen ward (tit. 2. art. 46, 47, 48, 49, 50) in erster Instanz ein besonderes Gericht niedergesetzt, welches in größern Städten wenigstens aus drei Friedensrichtern, in kleinern aus dem Friedensrichter und zwei Beisitzern bestand. Der Procurator der Gemeinde versah dabei die Stelle des öffentlichen Ministeriums. Derselbe verfolgte auch die Vergehen sowohl vor den Polizei- als correctionellen Tribunalen, doch stand der beleidigten Parthei dieselbe Befugniß zu. Das Verfahren vor den Polizei- und correctionellen Tribunalen, (vor den letztern jedoch nur in erster Instanz) war dem gegenwärtigen

\*) Decr. d. 16. Août 1790. tit. 10. art. 7.

\*\*) Desen. tom. IV. p. 138. Das Gesetz enthält überhaupt mehrere wichtige Bestimmungen. In blos Persönlichen so wie in Mobilarsachen ward der Sühne-Versuch an das Friedensgericht des Wohnorts des Verklagten verwiesen u. s. f.

fast gleich. \*) Es wäre indessen zu weitläufig, es hier umständlicher zu erklären, so daß wir auf das Gesetz selbst verweisen. (M. f. n. Merlin Répert. art. Tribunal de police [simple et correctionnelle]). Die Appellation von den hier erwähnten correctionellen Gerichten ging (Decr. d. 19. Juill. 1791. tit. 2. art. 61) an die Districts-Gerichte, welche in letzter Instanz entschieden.

Außer diesen öffentlichen Gerichten ordnete die National-Versammlung zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen nahen Verwandten, so wie zur Bestrafung jugendlicher Ausschweifungen noch ein häusliches, unter dem Namen Familien-Gericht (tribunal de famille) an, (Decr. d. 16. Août 1790 tit. 10 art. 12 — 17, M. v. Decr. d. 6. Mars 1791. art. 9. Desenne t. III. p. 233, 286). Wenn der Vater oder die Mutter, der Großvater oder der Vormund eines Kindes unter 20 Jahren sich unvermögend fühlten, dasselbe in Schranken zu halten, so konnten sie es vor dem Familien-Gericht, welches wenigstens aus sechs der nächsten Verwandten oder in Ermangelung derselben auch aus Freunden bestand, verklagen, welches dasselbe zu einer Einsperrung von einem ganzen Jahr ver-

\*) Ueber das Verfahren vor den Polizei-Gerichten enthält das Dekret vom 19ten Juli 1791 tit. 1. folgende Bestimmungen, die man mit art. 152, 153 d. cod. d'instr. crim. vergleichen kann. art. 38. „Les personnes citées comparoîtront par elles-mêmes ou par des fondés de procuration spéciale: Il n'y aura point d'avoués aux tribunaux de police municipale.“ art. 39. „Les procès verbaux s'il y en a seront lus; les témoins, s'il faut en appeler seront entendus; la défense sera proposée, les conclusions seront données par le procureur de la commune ou son substitut; le jugement préparatoire ou définitif sera rendu avec expression de motifs, dans la même audience, ou au plus tard dans la suivante.“ Nach tit. 2. art. 6. d. code rural (Desenne tom. V. p. 228) gehörte die Beurtheilung der Vergehen gegen die Felder-Polizei entweder vor die Polizei- oder correctionellen Gerichte, nachdem die darauf gesetzte Strafe entweder eine Polizei- oder correctionelle Strafe war. Man sehe indessen noch näher Merlin Répert. art. Délit rural.

urtheilen konnte. \*) Dieses Urtheil ward indessen erst vollzogen, wenn es (art. 17) dem Präsident des Districts-Gerichts vorgelegt war, welcher, nach Anhörung des Staats-Procurators, die Vollstreckung erlauben oder verweigern, oder auch das Urtheil mildern konnte.

Das Dekret vom 16ten August 1790 enthält über die Criminal-Justiz nur wenige einzelne Bestimmungen; (z. B. daß die Verhandlungen öffentlich seyn und Geschwornen zugezogen werden sollen). Das Dekret vom 20sten Januar 1791 (Desen. tom. III. p. 291) holte dieses nach. Gemäß demselben ward in jedem Departement ein besonderes Criminal-Gericht eingesetzt. Jedes dieser Tribunale hatte seinen eigenen Präsident, Staats-Procurator, öffentlichen Ankläger und Gerichts-Secretair. Ueberdem bestand es aus drei Richtern, die aber nicht beständig bei demselben fungirten, sondern, alle drei Monate, abwechselnd aus den Mitgliedern der Districts-Gerichte genommen wurden. Bei jedem Urtheil mußten (art. 2) drei Richter (den Präsident mitgerechnet) mitwirken. Das nähere Verfahren vor diesen Gerichten ward erst durch das Dekret vom 16ten September 1791 geordnet, worüber im Vorigen schon umständlich geredet worden. — Als ein neuer in dem ehemaligen Frankreich unbekannter Beamter trat dabei der öffentliche Ankläger auf, von dessen Functionen und nähern Verhältnissen zu dem Staats-Procurator (commissaire du Roi) wir ebenfalls schon das Wesentliche im Vorigen angeführt haben. \*\*) Er hatte die Oberaufsicht über alle Beamten der Sicherheits-Polizei, und sollte vorzüglich darüber wachen, daß die Verfolgung der Verbrecher mit der gehörigen Kraft und Schnelligkeit

\*) Auch diese Familien-Gerichte wurden durch das Gesetz vom 9ten Ventos. J. 4 (28sten Februar 1796) abgeschafft. (Desen. tom. IV. p. 135). Eigentlich waren sie es schon durch die Constitut. vom J. 3 (1795), indem sie in dieselbe nicht aufgenommen waren.

\*\*) Näheres sehe man in dem Dekret selbst. Auch nach dem cod. d. 3. brum. a. 4. blieben die Functionen des öffentlichen Anklägers und seine Verhältnisse zu dem Staats-Procurator (damals commissaire du pouvoir exécutif) fast dieselben. W. s. dieses Gesetzbuch (art. 278—299).

geschehe. In der öffentlichen Sitzung des Criminal-Gerichts trug er die gegen die Angeklagten gesammelten Beweise vor. Nachdem die Geschwornen ihre Erklärung abgegeben, hörte seine Wirksamkeit auf, \*) und die des Staats-Procurators fing an. Dieser letztere wachte darüber, daß allenthalben die gesetzlichen Vorschriften und Formen beobachtet würden. Er trug daher nach der Erklärung der Geschwornen auf die zu erkennende Strafe an, legte, wenn es nöthig war, Cassation ein, und betrieb die Vollstreckung der Urtheile; welche Pflicht ihm sowohl in Civil- als Criminal-Sachen allezeit oblag, wenn bei der Vollstreckung eines Urtheils die öffentliche Ordnung interessirt war. (Decr. d. 16. août 1790. tit. 9. art. 5).

Was nun endlich noch die Ernennung der Richter betrifft, so wählte die National-Versammlung hierin eine Maßregel, welche mit den wahren Interessen des Volks eben wenig als mit den Grundsätzen einer monarchischen Verfassung vereinbar war. Die Richter sollten nämlich von dem Volk \*\*) und zwar nur auf eine bestimmte Zeit gewählt werden, wobei die Vorzugen immer wieder von neuem wählbar blieben. Die Mitglieder des Cassations-Gerichts und der Districts-Gerichte, ebenso die Präsidenten und öffentlichen Ankläger der Criminal-Gerichte sollten von den Wahlversammlungen (assemblées électorales) der Departements oder Districte, und zwar die Mitglieder des

\*) Wenn ein Angeklagter, den die Geschwornen frei gesprochen hatten, noch eines andern Verbrechens beschuldigt war, so konnte nach art. 427 des Gesetzb. vom 3. Brüm. J. 4 der Präsident entweder von Amtswegen oder auf den Antrag des öffentlichen Anklägers verordnen, daß er von neuem verhaftet ward. Das Dekret der Constituirenden vom 16ten September 1791 und eben so die darüber erlassene Instruction vom 29sten September 1791 spricht von diesem Fall nicht.

\*\*) Wenn die Stellen nicht von jeher verkäuflich gewesen wären, so würde wahrscheinlich Niemand gewagt haben, einen solchen Vorschlag zu machen. Allein eben wegen dieser Verkäuflichkeit, stand dem König schon lange das Recht, zu den Richterstellen zu ernennen, nicht mehr zu. Es ward also in dieser Hinsicht eigentlich Nichts neues eingeführt.

Cassations-Gerichts auf vier Jahre, die der übrigen eben genannten Gerichte auf sechs Jahre, endlich die Friedensrichter und deren Stellvertreter auf zwei Jahre von den Urversammlungen (*assemblées primaires*) des Kantons gewählt werden.

Alle erhielten zwar ihre Bestallung vom König; allein dieser durfte sie den vom Volk gewählten nicht verweigern. (Decr. d. 16. Aout 1790. tit. 2. art. 3, 6). Nur die Wahl der Staats-Procuratoren, die den Titel *Kommissaire des Königs* erhielten, blieb dem König überlassen, welcher sie auf Lebenszeit ernannte. Auf Lebenszeit wurden auch die Gerichts-Secretarien (*greffiers*) sowohl der Districts- als Friedens-Gerichte und zwar von den Richtern selbst gewählt. Die Gerichts-Secretarien bei den Criminal-Gerichten wurden von den Wahlversammlungen, jedoch ebenfalls auf Lebenszeit, ernannt. (Desenne tom. III. p. 191, 192, 204, 223, 227, 333).

Es gab auf diese Weise bei allen Gerichten keine auf Lebenszeit ernannten Beamten, als die Staats-Procuratoren und die Gerichts-Secretarien. Erstere sollten dadurch gegen den Hof, dem man mißtraute, eine mehr selbstständige Stellung erhalten. Damit, wenn etwa keiner der vorigen Richter eines Tribunals wieder gewählt würde, nicht das Tribunal selbst mit allen Erinnerungen unterginge, mußte doch außer dem Staats-Procurator, der kaum als ein Mitglied desselben anzusehen ist, noch ein beständiger Beamter dabei seyn. Man bestimmte sich für den Gerichts-Secretair, dem auch die Aufbe-  
wahrung aller Acten anvertraut ist. Bei den Districts- und Friedens-Gerichten war die Ernennung derselben den Richtern überlassen; bei den Criminal-Gerichten, wo die Richter jedes Vierteljahr wechselten, ging sie von den Wahlversammlungen aus. — Alle diese Bestimmungen blieben während der Revolution (bis zur Consular-Regierung) fast ungeändert. Die Richter wurden durchaus vom Volk gewählt. Nur die Art wie- und die Zeit für welche sie gewählt wurden, erlitten einige Abänderungen. Nach der wilden Constitution vom J. 1793 (art. 95, 97, 100) wurden alle Richter ohne Ausnahme nur auf Ein Jahr gewählt. Die Criminal-Gerichte wurden nicht abwechselnd mit den Richtern der Civil-Gerichte besetzt; sondern das Volk wählte (art. 97) besondere Richter dafür. Die Mitglieder der Civil-

Gerichte hießen (art. 91) öffentliche \*) Schiedsrichter (arbitres publics). Die Wahl der Staats-Procuratoren, welche den Titel Commissarien der Nation (commissaires nationaux) erhielten, ging nach einem schon früher (Den 23. Septbr. 1792) erlassenen Dekret des Convents ebenfalls vom Volk aus. (Desen. tom. III. p. 465). Nach den beiden Dekreten vom 13ten und 20sten Oktober 1792 (Desen. ibid p. 466) wurden dieselben bei den Criminal-Gerichten ganz abgeschafft, und ihre Functionen dem öffentlichen Ankläger übertragen. Die Friedensrichter, die Geschwornen-Anstalt und der Cassations-Hof wurden und zwar mit denselben Attributionen beibehalten. (art. 88, 96, 98, 99). Von den Polizei- und correctionellen Gerichten geschieht in der Constitut. vom J. 1793 keine Erwähnung. Daher blieb es bei den Bestimmungen der Constituirenden. — Den 3ten Brüm. J. 2 (24sten Oktober 1793) erschien ein Dekret des Convents über das Verfahren vor den Civil-Tribunalen, woraus schon früher (S. 294) Einiges angeführt worden. Unter andern wurden die Anwälte (art. 12) gänzlich abgeschafft, und es blieb den Partheien überlassen, sich durch Bevollmächtigte (simples fondés de pouvoir) vertreten zu lassen. Denselben stand keine Klage wegen ihres Honorars zu, doch konnten sie (art. 15, 16) ihre Auslagen vor den Gerichten wiederfordern. Die Richter sprachen (art. 9) auf eine bloße mündliche Vertheidigung oder auf eine Denkschrift, die einer der Richter in der Sitzung vorlas. Sie konnten (art. 10), um die Actenstücke zu untersuchen, sich in ein besonderes Zimmer zurückziehen, auch nach Umständen einen Bericht-Erstatte-

\*) Nach dem Dekret des National-Convents vom 10ten Juni 1793 über die Theilung der Gemeinde-Güter (biens communaux) mußten (Seet. 5. art. 3, 4, 5) alle Streitigkeiten, welche eine Gemeinde mit einem Privaten, oder auch mit einer andern Gemeinde über irgend ein Eigenthum oder nutzbares Recht hatte, durch eigentliche Schiedsrichter entschieden werden, welche die Partheien ernannten, und von deren Aussprüchen keine Appellation Statt fand. Man nannte sie deshalb auch „arbitres forcés.“ Das angeführte Dekret enthält umständliche Vorschriften über das Verfahren vor diesen Schiedsrichtern. (Wesenne tom. VII. p. 65.)

(rapporteur) ernennen. Allein sie berathschlagten öffentlich und stimmten laut. In ein noch näheres Detail einzugehen, läßt die uns gesteckte Gränze nicht zu, und verweisen wir den Leser auf das Dekret selbst. (Desen. tom. III. p. 507).

Den 5ten Fructid. J. 3 (22sten August 1795) ward eine neue (die dritte) Constitution eingeführt. Dieselbe enthält über das Gerichtswesen weit mehrere und mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen als die beiden vorhergehenden. Die Richter wurden (mit wenigen Ausnahmen \*) (art. 216) auf fünf Jahre gewählt; doch waren sie von neuem wählbar. Die Staats-Procuratoren, welche den Titel Commissarien der ausübenden Gewalt (commissaires du pouvoir exécutif) erhielten, ernannte und entließ (art. 216, 234, 245) das Directorium nach Gutdünken. Die Gerichts-Secretarien \*\*) bei den Friedens-, Handels-, Correctionellen und Civil-Gerichten wurden (nach dem Gesetz vom 19ten Vendem. J. 4. art. 24) von dem Tribunal, wobei sie fungirten, erwählt, und konnten von demselben auch wieder entlassen werden. (Desenne t. III. p. 287). Jedes Departement erhielt (art. 216 der Constitut.) nur ein Civil-Tribunal von wenigstens zwanzig Richtern. Jedes dieser Tribunale theilte sich in mehrere Sectionen. Nach dem Gesetz vom 19. Vendem. J. 4 art. 20 (Desen. t. II, p. 284) schieden, und zwar nach der Reihenfolge (à tour de rôle), alle vier Monate aus einer jeden Section zwei Richter aus, um in eine andere überzugehen. Die Präsidenten der Sectionen wurden (art. 221 der Constitut.) von dem vereinigten Tribunal mit geheimer Abstimmung er-

\*) Die Friedensrichter wurden (art. 212) nur auf zwei Jahre gewählt. Von dem Cassations-Gericht schied (art. 259) alle Jahre ein Fünftheil der Richter aus. Doch konnten die Ausscheidenden sogleich wieder gewählt werden. Dasselbe galt von den Friedensrichtern.

\*\*) Nach einem spätern Gesetz vom 28ten Frim. J. 5 (Desen. tom. IV. p. 168) wurden die Gerichts-Secretarien bei den Friedens-Gerichten von dem Friedensrichter allein ernannt, und konnten auch von demselben wieder entlassen werden. Um dieses richtig zu verstehen muß man sich erinnern, daß damals ein Friedens-Gericht aus dem Friedensrichter und seinen Beigeordneten bestand.

nannt. \*) Bei jedem Urtheil einer Section mußten (art. 220) wenigstens fünf Richter mitwirken. Die Appellation von dem Urtheil eines Departements-Gerichts ging (art. 219) in Civil-Sachen an Eines der drei nächsten, die das Gesetz bestimmte. \*\*) Die Sitzungen aller Tribunale waren (art. 208) öffentlich. Die Richter stimmten und berathschlagten im Geheimen; allein das Urtheil ward öffentlich ausgesprochen. Das gerichtliche Verfahren im Ganzen blieb fast ungeändert. (M. s. jedoch die Note von S. 650 und von S. 654). Durch das Gesetz vom 9ten Ventos. J. 4 (28sten Februar 1796, Desen. tom. IV. p. 135) wurden überdem die gezwungenen Schiedsrichter (arbitres forcés) abgeschafft, (M. s. d. Note von S. 657), u. s. f. Uebereinstimmend mit den Anordnungen der Constituirenden, ward (art. 244 der Constitut.) in jedem Departement ein Criminal-Gericht eingesetzt. Dasselbe bestand aus einem besonders dafür erwählten Präsident, öffentlichen Ankläger und Gerichts-Secretair, überdem aus vier Richtern, die aus den Mitgliedern des Civil-Tribunals (den Präsident des letztern abgerech-

\*) Nach dem Gesetz vom 4ten Brüm. J. 4 (26sten Oktober 1795) wählte jede Section ihren Präsident, und zwar so, daß er seine Stelle bis zur Erneuerung der Sectionen be- hielt. Allein das Gesetz vom 27sten Ventos. J. 4 stellte die von der Constitut. eingeführte Ordnung wieder her. (Desen. tom. IV. p. 127, 139).

\*\*) Man sehe die dem Gesetz vom 19. Vendem. J. 4 (Desen. tom. II. p. 291) beigefügte Tabelle. Den 17ten Frim. J. 5 (7. Dezember 1796) erschien über diesen Gegenstand ein besonderes Gesetz, welches sehr genaue Bestimmungen über die Wahl des Tribunals, vor welches die Appellation gebracht werden mußte, enthält. (Desen. tom. IV. p. 166). Waren nur zwei Partheien, so konnte jede der Appellant und Appellat Eines der in der Tabelle enthaltenen Gerichte ausschließen. Waren mehr als zwei Partheien, so entschied, wenn sie sich nicht einigen konnten, das Loos. Man sehe indessen das Gesetz selbst. Nach art. 28 des so un- eben angeführten Gesetzes vom 19ten Vendem. J. 4 sollte die Wahl des Appellations-Gerichts, wie früherhin, gesche- hen; welches, da man die Wahl nicht mehr zwischen sie- ben, sondern nur zwischen drei Gerichten hatte, oft Schwie- rigkeiten verursachte.

net) genommen wurden, und alle sechs Monate wechselten; endlich aus einem Kommissair der ausübenden Gewalt, welcher ebenfalls der bei dem Civil-Gericht fungirende, oder Einer seiner Substitute war. Ueberdem erhielt (art. 233) jedes Departement wenigstens drei und höchstens sechs correctionnelle Gerichte. Jedem derselben stand (wie schon früher S. 613, 614 erinnert worden), als Präsident ein Mitglied des Civil-Tribunals vor, welches ebenfalls alle sechs Monate wechselte, und zugleich die Stelle des Directors der Jury versah. Als Richter fungirten dabei zwei Friedensrichter der Gemeinde, in welcher das Gericht seinen Sitz hatte, oder zwei Beigeordnete derselben; auch war ein besonderer Staats-Procurator und Gerichts-Secretair dabei angestellt. Die Appellation von den correctionnellen Gerichten ging (art. 236) an das Criminal-Gericht des Departements. Das Erkenntniß über Polizei-Vergehen ward art. 233 dem Friedensrichter \*) beigelegt, der in letzter Instanz sprach, wodurch also in doppelter Hinsicht gegen die Bestimmungen der Constituirenden angegangen ward.

Bald nach der dritten Constitution, nämlich den 2ten Brüm. J. 4 (15ten October 1795) erschien das Gesetzbuch über die Vergehen und Strafen (code des delits et des peines), wovon im Vorigen schon sehr häufig die Rede gewesen und dessen Character näher bezeichnet worden ist. Was das Verfahren in Criminal-Sachen betrifft, so ward das von der Constituirenden vorgeschriebene fast beibehalten, und haben wir auf die wenigen Abänderungen im Vorigen schon meistens aufmerksam gemacht. Dasselbe gilt auch von dem Verfahren in Polizei- und correctionnellen Sachen; von dem letztern jedoch nur in erster Instanz. Das Verfahren, welches das Gesetzbuch vom 2ten Brüm. für die zweite Instanz vorschrieb, kam dem jetzt üblichen sehr nahe. In der öffentlichen Sitzung ward von einem Richter ein schriftlicher Bericht über die Sache erstattet, und darauf die Partheien, und, wenn es nöthig war, auch die

\*) Der angeführte art. 233 der Constitut. erwähnt des Friedensrichters allein. Aber nach dem (cod. d. 3. brum. a. 4. art. 151), der dieses näher erläuterte, sprach über Polizei-Vergehen der Friedensrichter nebst zwei seiner Beisitzer.

Zeugen von neuem vernommen u. s. f. (M. f. cod. d. 3. brum; art. [198 — 205] und vergl. S. 539).

Durch die Constitution vom 22ten Frimaire J. 8 (1799) wodurch die Consular-Regierung eingesetzt ward, gingen mit dem gesammten Gerichtswesen viele höchst wichtige Veränderungen vor. Ueber den Tribunalen der ersten Instanz wurden (art. 61) in Civil-Sachen noch Appellations-Gerichte eingesetzt, deren Organisation durch das Gesetz näher bestimmt werden sollte. Das Cassations-Gericht, die Geschwornen, die Friedens-Gerichte wurden (art. 60, 62, 65) beibehalten. Die Stellen der öffentlichen Ankläger hörten auf, und ihre Berrichtungen wurden (art. 63) den Staats-Procuratoren, die den Titel: Regierungs-Kommissarien (*commissaires du gouvernement*) erhielten, übertragen. Es sollte (art. 73) ein hoher Gerichtshof (*haute cour*) eingesetzt werden, um über die Amts-Verbrechen der Minister, die (art. 72) näher aufgeführt sind, zu richten. Die Anklage konnte nur durch ein Decret des gesetzgebenden Korps und zwar auf eine Anzeige des Tribunals und nach vorhergehender Vernehmung oder Vorladung des Angeeschuldigten erkannt werden. (M. f. S. 565.) Das Erkenntniß über die persönlichen Verbrechen, welche von Mitgliedern der höchsten Collegien und Korporationen des Reichs, den Senatoren, Staats-Räthen u. s. f. begangen wurden, stand (art. 70) den gewöhnlichen Gerichten zu, doch bedurfte es, um dieselben anzuklagen, einer vorläufigen Ermächtigung des Korps, dem sie angehörten. Die Minister wurden (art. 71) hinsichtlich der gewöhnlichen (nicht amtlichen) Verbrechen als Staats-Räthe angesehen. Ueber die Verbrechen, welche die Civil- und Criminal-Richter in Beziehung auf ihre Dienst-Berrichtungen begingen, urtheilte (art. 74) das Tribunal, wohin das Cassations-Gericht sie verwies. \*) Alle Agenten der Regierung, die Minister ausgenommen, konnten (art. 75) wegen Handlungen, die sich auf ihre Dienstverrichtungen bezogen, nur in Folge einer Entscheidung des Staats-Raths vor Gericht gestellt werden. Das Erkenntniß gehörte übrigens den gewöhnlichen Gerichten an. — Die wichtigste Veränderung indessen, welche die

\*) Man vergl. cod. d'instr. crim. art. 479 — 503.

Constitution vom J. 8 nicht allein in der Gerichts-, sondern in der gesammten Staats-Versaffung bewirkte, und wodurch sie die Rückkehr zur monarchischen Regierung vorbereitete, war, daß die Besetzung aller Richter-Stellen \*) (mit einziger Ausnahme der Mitglieder des Cassations-Gerichts und der Friedens-Richter) in die Hände des Staats-Oberhaupt's (des ersten Consuls) gelegt ward, welcher die Richter und zwar auf Lebenszeit \*\*) ernannte. Von dieser letztern Bestimmung (daß sie nämlich auf Lebenszeit ernannt wurden) waren die Friedensrichter und die Regierungs-Kommissarien (Staats-Procuratoren) ausgenommen. Die erstern wurden (art. 60) nur auf drei Jahre und zwar vom Volk ernannt. Die Regierungs-

\*) Der Präsident Henrion de Pansey in seinem Werk: *De l'autorité judiciaire en France. à Paris 1818* macht chap. 9 hierüber einige wichtige Bemerkungen. „Les fonctions judiciaires peuvent être déléguées de trois manières: en commission, en charge, ou en titre d'office. Les commissions sont revocables à volonté. Les charges ne confèrent de même que des fonctions temporaires; mais le tems en est déterminé par la loi et pendant sa durée elles sont irrévocables. . . . Si le gouvernement est despotique, il ne doit et il ne peut y avoir que de simples commissions. . . . Dans les républiques c'est la loi qui confère elle-même le pouvoir; et il n'y a point d'autorité qui puisse détruire son ouvrage, par conséquent point de destitution arbitraire. D'un autre côté, si les fonctionnaires étoient inamovibles, l'habitude du pouvoir éveillerait leur ambition, et la liberté publique seroit en danger. — Au contraire dans les monarchies, . . . où la loi de l'état élève entre le prince et ses sujets une barrière que les ambitions les plus audacieuses sont forcées de respecter, non seulement la stabilité du gouvernement n'est pas menacée par l'inamovibilité des places, mais il est nécessaire, que les offices de judicature jouissent de cette prérogative et même c'est elle qui constitue principalement les monarchies temporées.“

\*\*) Alle Richter (die Friedens-Richter abgerechnet) behielten ihre Stellen lebenslanglich, wenn sie nicht entweder wegen Amtsverbrechen (forfaiture) verurtheilt, oder aus der Liste der Wahlfähigen ausgestrichen wurden. art. 68, (7 — 14).

Kommissarien konnte die Regierung (art. 41) nach Willkühr wieder von ihren Stellen abberufen. Dieses letztere war aus der dritten Constitution (vom J. 1795) in die neue (vom J. 1799) übergegangen, und daher nicht auffallend. Um die Bestimmung der letztern, nach welcher die Richter nicht mehr vom Volk, sondern von der Regierung ernannt wurden, minder grell zu machen, sollten dieselben (art. 67) nur aus den vom Volk als vorzügliche Bürger (als Notable) bezeichneten, genommen werden. Diese Notabilität hatte drei Grade. Die Bürger desselben Bezirks (arrondissement communal) \*) wählten (nach der Constit. von 1799, art. 7, 8, 9) aus ihrer Mitte den zehnten Theil zu Notablen der Gemeinden. Alle unter diesen, welche zu demselben Departement gehörten, wählten ferner aus ihrer Mitte den zehnten Theil zu Notablen des Departements, und diese letztern wählten unter sich nach demselben Verhältniß die Notablen der Nation. Nach der Constitution von 1799 (art. 67) sollten die Mitglieder der ersten Instanz-Gerichte entweder aus den Gemeinde- oder Departements-Notablen, die Mitglieder der Appel-Gerichte aus den Departements-Notablen, und endlich die des Cassations-Gerichts aus den Notablen der Nation genommen werden. Die bei diesen verschiedenen Gerichten fungirenden Regierungs-Kommissaire wurden aus den Notablen desselben Grades, wie die Richter, genommen. Um die Regierung bei der Wahl ihrer Beamten nicht zu beschränken, verordnete noch art. 14, daß die bei der Einführung der Constitution schon ernannten Beamten nothwendig zu den Notablen des gesetzlichen Grades gehören sollten. — In demselben Jahr (der Republik), mit der Constitut. (den 27ten Vent. J. 8, 18ten März 1800) erschien ein sehr ausführliches Gesetz\*\*) über die Organisation der Tribunale. Die Zahl der Civil-Gerichte der ersten Instanz ward dadurch sehr vermehrt; indem (art. 6, 7) nicht mehr, wie bis hierhin, in jedem Departement, sondern in jedem Arrondissement ein solches Tribunal bestehen sollte, welches in den nicht zur Appellation geeigneten

\*) Der Bezirk einer Unter-Präfectur. M. s. das Gesetz vom 28ten Pluv. J. 8 art. 1, 8. (Desen. tom. II. p. 310).

\*\*) Desen. cod. gén. t. IV. p. 250.

Civil-Sachen in erster und letzter Instanz, in den von den Friedensrichtern durch Appellation an dasselbe gebrachten Sachen in letzter und in den übrigen Civil- so wie auch in correctionnellen Sachen in erster Instanz entschied. Ueberdem ward in jedem Departement (art. 32) ein Criminal-Gericht niedergesetzt, vor welches, außer allen Criminal-Sachen, auch die Correctionnellen in zweiter Instanz \*) gebracht wurden. (art. 33). Den Bestimmungen der Constituirenden (Decr. vom 20sten Januar 1791. Desen. tom. III. p. 262) so wie der Constitution vom J. 1795 (art. 245 — 247) gerade zuwider, wurden die Criminal-Richter nicht aus den Districts-Gerichten genommen, sondern es wurden dazu eigene Richter ernannt. Die Präsidenten der Criminal-Gerichte wurden hingegen (art. 35) aus den Mitgliedern der Appel-Höfe, und zwar für ein Jahr, von dem ersten \*\*) Consul gewählt. Doch versah ein Mitglied des Tribunals der ersten Instanz die Stelle eines Directors der Jury (art. 15). — Neun und zwanzig in dem Gesetz bestimmte angegebene Departements (art. 21) erhielten Appellations-Gerichte, an welche die Berufung in Civil- und Handels-Sachen ging. (art. 22). Bei einem Urtheil der Arrondissement-Gerichte mußten wenigstens drei und bei einem der Appellations-Gerichte wenigstens sieben Richter mitwirken. (art. 16, 27). Die Präsidenten und Vice-Präsidenten sowohl der Appellations- als der ersten Instanz-Gerichte wurden (art. 14, 25) aus den Mitgliedern derselben von dem ersten Consul und zwar auf drei Jahre ernannt; doch konnten die einmal ernannten immer wieder gewählt werden. Die Gerichts-Secretarien aller Tribunale ernannte (art. 92) der erste Consul, und entließ sie wieder nach Gutdünken. Nach art. 93, 94 sollte bei allen Gerichten eine bestimmte Zahl von Anwälten (avoués) mit dem ausschließlichen Recht, die Partheien vor Gericht zu

\*) Ueber die Competenz derselben in correctionnellen Sachen sehe man das Gutachten des Staats-Raths vom 25sten October 1806. Desen. tom. IV. p. 380.

\*\*) In Beziehung auf den Präsident ward dieses durch die Constitut. vom J. 1804. art. 135 wieder geändert. M. f. weiter unten.

vertreten und Anträge zu machen, angestellt werden. Mit Beziehung auf diesen Artikel bestimmte der Beschluß (arrêté) der Consulin vom 18ten Fructid. J. 8 (5ten September 1800, Desen. tom. IV. p. 274), daß die Anwälte provisorisch das durch die Ordonnanz vom J. 1667 vorgeschriebene Verfahren befolgen sollten. — Das Gesetz vom 27sten Ventose J. 8 enthält überdem noch sehr umständliche Bestimmungen über den Cassationshof, worüber an einer andern Stelle gehandelt werden soll.

Durch das organische Senatus-Consult vom 16ten Therid. J. 10 (4ten August 1802, Desen. tom. I. p. 139) erlitt die Staats-Verfassung wieder eine wesentliche Veränderung; indem Napoleon auf Lebenszeit zum ersten Consul ernannt ward. So wie sich dadurch die Regierungsform der Monarchie noch um einen Schritt näherte, brachte dieses auch in der ganzen innern Verwaltung analoge Wirkungen hervor. Mit Ausnahme der Friedensrichter brauchten die Richter nicht mehr aus irgend einer Wahl-Liste \*) genommen zu werden, sondern der erste Consul ernannte sie ganz nach Gutdünken. Nur die Mitglieder des Cassationshofes wurden (art. 85) von dem Senat aus drei von dem ersten Consul vorgeschlagenen Candidaten gewählt. Die übrigen Bestimmungen, welche das erwähnte Senatus-Consult in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung enthält, bezwecken vorzüglich eine gewisse Unterordnung der Gerichte untereinander, nach Verschiedenheit ihres Rangs. Der Senat sollte (art. 54. nr. 4) Urtheile der Tribunale, wenn sie für die Sicherheit des Staates gefährlich wären, für nichtig erklären. Der Grofsrichter (Justiz-Minister) führte (art. 80),

\*) Mit den Wahlversammlungen ging eine gänzliche Umänderung vor, die indessen hier nicht näher erklärt werden kann. (M. s. art. 1—38 des angeführten Senatus-Consults). Nach art. 8, 9 schlugen die Cantons-Versammlungen zwei Candidaten zu Friedensrichtern vor, woraus der erste Consul einen auf 10 Jahre wählte. Von den andern Richtern ist in den Artikeln, welche die Wahlversammlungen betreffen, und auch sonst an keiner Stelle, als ob diese bei Ernennung der Richter auf irgend eine Art mitwirkten, die Rede. M. s. n. S. 667 u. Merlin Répert. art. élection.

wenn die Regierung es für angemessen hielt, in dem Cassations-Gericht so wie in allen Appellations-Tribunalen den Vorsitz. Er erhielt (art. 81) die obere Aufsicht über alle Gerichte und ihre Mitglieder, so wie das Recht, Ihnen einen Verweis zu geben. Wenn er im Cassations-Gericht den Vorsitz führte, so hatte dieses das Recht der Censur und Disciplin über die Appellations- und Criminal-Gerichte. Es konnte, wegen wichtiger Ursachen (pour cause grave)\*), die Richter suspendiren, und sie vor den Grofsrichter fordern, um Rechenschaft von ihren Handlungen abzulegen. Die Appel-Gerichte wurden (art. 83) mit der Oberaufsicht über die Civil-Tribunale ihres Gerichts-Sprengels, und eben so die letztern mit derjenigen über die Friedens-Gerichte ihres Bezirks beauftragt. Die Regierungs-Kommissarien (Staats-Procuratoren) bei diesen Gerichten standen (art. 84) untereinander in demselben Verhältniß von Unterordnung, wie die Gerichte, wobei sie fungirten. — Im Jahr 12 der Republic (1804) endlich erhielt die Staats-Verfassung die Form, zu welcher sie schon lange hinneigte. Durch das organische Senatus-Consult vom 28ten Floreal (18ten Mai) d. J. ward Frankreich in eine Monarchie umgewandelt, und Napoleon bestieg in Folge dessen unter dem Titel: Kaiser der Franzosen, den Thron. Die Veränderungen, welche dadurch in der Gerichts-Verfassung bewirkt wurden, betrafen, die Einsetzung des hohen kaiserlichen Gerichtshofs abgerechnet, fast nur die Namen. Das Cassations-Gericht, die Appel- und Criminal-Gerichte erhielten (art. 136) den Titel: Gerichtshöfe (cours), und ihre Urtheile wurden Beschlüsse (Endurtheile, arrêts) genannt. Der Präsident des Cassations-Hofes, so wie der eines Appel-Hofs, welcher aus mehrern Sectionen bestand, erhielt den Titel: erster Präsident, und die Vice-Präsidenten dieser Gerichte wurden Präsidenten genannt. Alle ersten Präsidenten

\*) Die Constit. vom 22ten Frim. J. 8 gab (art. 74 M. s. S. 661) dem Cassations-Gericht nur das Recht, die Richter wegen Dienstvergehen an die geeigneten Gerichte zu verweisen. Unter „cause grave“ versteht man indessen jede Handlung, wodurch der Richter die Würde seines Standes herabsetzt. M. s. Merlin Répert. art. censure, wo ein merkwürdiger Fall vorkommt.

wurden (art. 134) vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Den Regierungs-Kommissarien ward ihr ehemaliger Titel: Procuratoren wiedergegeben. Bei dem Cassations-Hof und den Appell-Höfen hießen sie „Kaiserliche General-Procuratoren“ und bei den übrigen Gerichten „Kaiserliche Procuratoren.“

Von dem J. 1803 bis 1810 wurden nach und nach die fünf Gesetzbücher verfaßt und verkündigt. Die Epoche, von welcher jedes derselben in Wirksamkeit gesetzt ward, ist schon (S. 169—171) angegeben. —

Im Jahr 1807 ward durch das Senatus-Consult vom 12ten Oktober (Desen: tom. IV. p. 435) in den persönlichen Verhältnissen der Richter eine wichtige Veränderung hervorgebracht. Demselben gemäß blieben den Richtern ihre Stellen, erst nach fünfjähriger Dienstzeit, auch ferner für ihr Leben gesichert. Der in dem Gesetz selbst angegebene Grund dieser wichtigen Veränderung war, damit, da die Richter, um in ihren Stellen zu bleiben, nicht mehr nöthig hätten, sich zu bemühen, daß ihre Namen in der Liste der Wahlfähigen blieben (M. f. S. 662. Not.\*\*), die Regierung eine andere Bürgschaft ihrer Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit erhielt. (M. f. Henr. d. Pans. d. l'autor. judic. chap. IX. p. 164, 165).

Den 30sten März 1808 erließ der Kaiser das wichtige Dekret über die Polizei und Dienstordnung der Gerichte,\*), wodurch der Geschäftsgang fast die Form erhielt, die er noch jetzt hat. Es enthält über die Art, wie die Sachen vor die Gerichte gebracht, wie die Geschäfte vertheilt, wie die Sitzungen gehalten, die Stimmen eingesammelt werden sollen, u. s. f. die genauesten Bestimmungen, wovon wir an den gehörigen Stellen schon das Wichtigste angeführt haben. In den Appell-Höfen, die aus mehreren Kammern oder Abtheilungen bestehen, soll (art. 5), jedes Jahr eine Abwechslung der Mitglieder der einzelnen Kammern (roulement des juges)\*\*) Statt finden;

\*) Desenne c. g. tom. IV. p. 438.

\*\*) „Le roulement aura lieu de telle manière qu'il sorte de chaque chambre la majorité des membres qui seront répartis dans les autres chambres, le plus également possible, et encore, de manière que les juges

eine Einrichtung, welche sehr wohlthätig wirkt, um das Einförmige des Geschäftslebens zu unterbrechen, und den Fleiß und die Thätigkeit von neuem zu beleben. Zur Entscheidung von besonders wichtigen Gegenständen, von Streitigkeiten über den Civilstand der Bürger, Syndicats-Klagen und Sachen, die nach der Cassation an den Hof verwiesen werden, vereinigen sich (art. 22) zwei Kammern zu einer feierlichen Sitzung (audience solennelle), in welcher der erste Präsident den Vorsitz führt. Der Kaiser wünschte seine Gerichte mit demselben Glanz, wie die ehemaligen Parlamente, umgeben zu sehen. Daher sollte nach dem Beispiel derselben die jährliche Wiedereröffnung der Appel-Höfe nach den Ferien mit großer Feierlichkeit geschehen. (art. 101). Das Gesetz vom 20sten April 1810, so wie das kaiserl. Dekret vom 6ten Juli desselb. Jahrs, (Desen. tom. IV. p. 466, 474) wovon wir sogleich reden werden, bestimmt (art. 8 und 33, 34) dieses noch näher, dahin, daß den ersten Mittwoch nach Wiedereröffnung der Sitzungen eine Versammlung aller Kammern des Hofes, so wie auch der bei demselben angestellten Advocaten und Anwälte Statt finden soll, worin der General-Procurator oder in seinem Namen Einer der General-Advocaten eine Rede über die Art, wie die Justiz verwaltet worden, hält; die Mißbräuche, die sich etwa eingeschlichen haben, bezeichnet, und nach Gutfinden seine Anträge zur Abschaffung derselben macht. Der Hof ist verpflichtet, auf diese Anträge einen Beschluß zu fassen, welcher nebst der Rede des General-Procurators dem Grofrichter eingeschendet werden muß. Die Advocaten erneuern bei dieser Gelegenheit ihren Eid. — Die General-Procuratoren bei den Appel-Höfen und eben so die Staats-Procuratoren bei den Tribunalen der ersten Instanz sind (art. 79, 80, des Decr. vom 30. März 1808) verpflichtet, über die Befolgung der Gesetze und Dienstverordnungen zu wachen, und wenn sie in dieser Hinsicht Etwas zu bemerken haben, so sind sie befugt zu fordern, daß der Präsident deshalb eine allgemeine Versammlung aller Kammern ansage.

passent successivement dans toutes les chambres. " Der älteste Richter (doyen) war jedoch von diesem roulement ausgenommen.

Dasselbe Dekret enthält schließlich (art. 100—107) noch einige Bestimmungen über die Bestrafung der Dienstvergehen der ministeriellen Beamten.

Das letzte umfassende Gesetz, welches unter der kaiserlichen Regierung über die Organisation des Richterstandes (de l'ordre judiciaire) und die Verwaltung der Gerechtigkeit erschien, ist das vom 20sten April 1810, \*) welchem wie gewöhnlich, bald (den 6ten Juli und 18ten Aug. d. J.) zwei kaiserliche Dekrete \*\*) als nähere Erläuterung folgten, und wodurch dieser wichtige Gegenstand seine letzte Vollendung erhielt. Es ist nicht nöthig den Inhalt dieser Verordnungen hier näher auseinanderzusetzen; indem das Wesentliche schon an den gehörigen Stellen mitgetheilt worden. Wir verweisen also den Leser wegen des Nähern auf das Gesetz selbst, und bemerken nur noch Folgendes. Die Appell-Höfe erhielten (art. 1) den Titel: Kaiserliche Gerichtshöfe und die Mitglieder derselben den: Kaiserliche Räte. Den ersten Gerichts-Secretarien bei den Appell-Höfen ward durch das Dekret vom 6ten Juli 1810 art. 54 (vergl. mit art. 24, 28 des Decr. vom 18ten Aug. d. J.) ausschließlich der Titel: Obergerichts-Secretair (greffier en chef) beigelegt; (welcher in dem ehemaligen Frankreich dem ersten Secretair bei jedem Gericht zukam. (Ferriere art. greffier en chef). Den verschiedenen Beamten des öffentlichen Ministeriums gab das Gesetz (vom 20. April 1810) die Namen, die sie noch jetzt führen, und die schon (S. 197 Not.) angeführt worden. Das kaiserl. Dekret vom 6ten Juli 1810 regelte überdem (art. 48, 49) die Dienstverhältnisse dieser Beamten untereinander. Wenn der General-Advocat mit dem General-Procurator nicht einerlei Meinung ist, so erstattet ersterer dem gesammten Parquet über die Sache einen Vortrag, worüber förmlich abgestimmt wird. Demjenigen gemäß, was hier nach Stimmen-Mehrheit beschlossen wird, muß der Antrag in der öffentlichen Sitzung gemacht werden. Doch hat der General-Procurator, wenn etwa seine Meinung im Parquet nicht durchgegangen ist, das Recht, selbst die Sache

\*) Desen. cod. gén. tom. IV. p. 466.

\*\*) *ibid.* p. 474, 490.

und zwar seiner eigenen Meinung gemäß, dem Gerichtshof vorzutragen. Die letztere Befugniß hat auch (nach art. 19 des Dekrets vom 18ten August 1810) der Staats-Procurator bei einem Gericht erster Instanz, wenn er mit einem seiner Substitute verschiedener Meinung ist. Das Gesetz vom 20sten April 1810 enthält ferner (art. 48—62) bestimmte Vorschriften über die Bestrafung der Richter, welche durch ihr Betragen die Würde ihres Standes heruntersetzen. Die verschiedenen Strafen sind: eine einfache Ermahnung (*censure simple*), eine Ermahnung mit Verweis (*la censure avec réprimande*), die provisorische Suspension. Die Appel-Höfe und die Tribunale erster Instanz urtheilen über ihre eigenen Mitglieder. Die Entscheidungen der letztern müssen aber vor ihrer Vollstreckung dem Appel-Hof vorgelegt (*soumises*) und alle Urtheile der Art dem Großrichter (Justiz-Minister) eingesendet werden.

Nur wenige Jahre später, als die franzöf. Gerichts-Versaffung diese letzte Vollendung, durch das Gesetz vom 20sten April 1810, erhalten hatte, stürzte das Kaiserreich mit allen seinen Herrlichkeiten zusammen. Die Restauration hielt es indessen für angemessen Alles so fortbestehen zu lassen, wie sie es vorfand und nur mit behutsamer Hand daran zu rühren. Durch die Charte (sowohl durch die vom J. 1814 art. 58, als durch die von 1830 art. 49) ward die Unabsetzbarkeit der Richter (mit einziger Ausnahme der Friedensrichter \*) als unabänderlicher Grundsatz in die Constitution aufgenommen. Zugleich ward dadurch dem König die Ernennung aller Richter, auch der des Cassations-Hofs, übertragen. (Man sehe die königl. Verordnung vom 15. Febr. 1815. Desenne t. III. p. 166). Nur die Mitglieder der Handels-Gerichte werden noch, wie früher unter der kaiserl. Regierung, (wovon im 5ten Abschn.) ernannt. Der hohe kaiserl. Gerichtshof und eben so die Special-Höfe hörten auf; dagegen wurden, wie wir schon früher bemerkt, der Pairs-Kammer für einige Fälle richterliche Befugnisse beigelegt.

\*) Die Zeit, für welche die Friedensrichter gewählt wurden, hat mehrfach gewechselt. Unter der kaiserl. Regierung wurden sie zuletzt vom Kaiser auf unbestimmte Zeit ernannt, doch konnte ihre Ernennung zurückgenommen werden.